

# Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Zehdenick am 13. Februar 2022

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und mit § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

### I. Wahltag und Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel mit Schreiben vom 12.10.2021

als **Tag für die Hauptwahl** des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in  
**Sonntag, den 13. Februar 2022** und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**  
**Sonntag, den 6. März 2022**

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelwahlbewerber aufgefordert, **möglichst frühzeitig** ihre Wahlvorschläge einzureichen. Ergänzend wird hierzu auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **politischen Vereinigungen**, von **Wählergruppen** und von **Einzelbewerbern** eingereicht werden.

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum**

**Donnerstag, 9. Dezember 2021, 12.00 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Zehdenick**

Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

schriftlich eingereicht werden.

#### 2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** (zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV) eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärung zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende/n oder sein/er Stellvertreter/in, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem/er Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 3. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis Donnerstag, dem 9. Dezember 2021, 12.00 Uhr, schriftlich anzuzeigen**. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in, bei Wählergruppen von dem/r Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

### 4. Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

## 5. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

5.2 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominierungsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die/der Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre/seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie/er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber/innen.

## 6. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

6.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Personen, die

- a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
- b) am Tage der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

6.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- a) gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

6.3 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- a) eine der vier Voraussetzungen des Punktes 6.2 erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.4 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 zur BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

**Unionsbürger/innen**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c**

zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, das sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 7. Bestimmung der/des Bewerbers/in gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss** in einer Versammlung der zum Zeitpunkt des Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder** der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger** der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

## 8. Unterstützungsunterschriften

### 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag Brandenburg oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens ein Mitglied oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für die/den **Amtsinhaber/in**, die/der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick oder des Kreistages

des Landkreises Oberhavel seit der letzten Wahl ununterbrochen Mitglied sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

## 8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Punkt 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 44** Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum**

**Mittwoch, 8. Dezember 2021, 16.00 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde der Stadt Zehdenick**

Einwohnermeldeamt, Zi. 129, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer/einem ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einer/einem Notar/in oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die dort geführten Unterschriftenlisten sind bis zum 8. Dezember 2021, 16.00 Uhr, der Wahlbehörde vorzulegen.

8.2.3 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertrauensperson oder der stellvertretenden Vertrauensperson bzw. Einzelbewerber/in bei der Wahlbehörde der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer/einem ehrenamtlichen Bürgermeister/, bei einer/einem Notar/in oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- b) Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- c) Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- d) Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- e) Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- f) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterstützungsunterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein/e Bedienstete/r der Wahlbehörde oder die/der Notar/in sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- g) Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann **bis zum 6. Dezember 2021 um 16.00 Uhr schriftlich** bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- h) Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Stadt Zehdenick wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6 zu § 33 Abs. 4 Nr. 6 BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Stadt Zehdenick wahlberechtigt ist.

## 9. Mängelbeseitigung

- 9.1 Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 9. Dezember 2021 um 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsfristen nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
- 9.2 Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

## 10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 14. Dezember 2021 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung über Ort und Zeitpunkt der Sitzung. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

## 11. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Erreichbarkeit der Wahlleiterin:

Wahlleiterin der Stadt Zehdenick  
 Frau Bianca Bewersdorf  
 Falkenthaler Chaussee 1  
 16792 Zehdenick

Tel.: 03307-4684-114  
E-Mail: wahlen@zehdenick.de

Für alle öffentlichen Termine im Rahmen der Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Bestimmungen und Hygienevorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

*Zehdenick, 21.10.2021*

*Bianca Bewersdorf  
Wahlleiterin*